

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

**STUDIEN- UND
PRÜFUNGSORDNUNG
DER UNIVERSITÄT MANNHEIM
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„MASTER OF COMPARATIVE BUSINESS LAW –
M.C.B.L.“**

vom 02. März 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2011 vom 21. März 2011, S. 11 ff.)

1. Änderung vom 03. Juni 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 48 ff.)

2. Änderung vom 06. Juli 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2015 vom 16. Juli 2015, S. 29 ff.)

3. Änderung vom 02. Juni 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2017 vom 19. Juni 2017, S. 33 ff.)

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Regelungsgegenstand; Studienrichtungen	3
§ 2 Ziel des Studiums.....	3
§ 3 Prüfungsausschuss	3
§ 3a Studienbüro.....	4
Abschnitt 2: Studienorganisation und -aufbau.....	5
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, zeitlicher Aufwand, maximale Studiendauer	5
§ 5 Aufbau des Studiengangs.....	5
§ 6 Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlmodule an der Universität Mannheim.....	6
§ 7 Pflichtmodul an der Universität Mannheim	6
§ 8 Vertiefungsmodul an der Universität Mannheim.....	6
§ 9 Wahlmodul an der Universität Mannheim.....	7
§ 10 Studieneinheiten an der University of Adelaide	7
§ 11 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen.....	8

Abschnitt 3: Prüfungsordnung.....	9
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften.....	9
§ 12 Prüfer, Beisitzer.....	9
§ 13 Prüfungsleistungen	10
§ 14 Hilfsmittel, Eigenhändige Versicherung.....	11
§ 15 Sprache der Prüfungsleistungen.....	11
§ 16 Nachteilsausgleich.....	11
§ 17 Verlängerung von Prüfungsfristen	12
§ 17a Flexible Fristen (entfallen).....	13
§ 18 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine.....	13
§ 19 Rücktritt, Versäumnis.....	14
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen	15
§ 22 Verfahrensfehler.....	15
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung.....	16
§ 24 Modulnoten	18
§ 25 Endnote.....	18
§ 26 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von ECTS-Punkten.....	18
§ 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	18
Zweiter Unterabschnitt: Masterarbeit	19
§ 28 Zweck der Masterarbeit	19
§ 29 Bearbeitungszeit, Abgabe, Formalien	19
§ 30 Thema der Masterarbeit, Betreuung.....	20
§ 31 Erst- und Zweitkorrektur; Bewertung der Masterarbeit	20
§ 32 Wiederholung der Masterarbeit	21
Dritter Unterabschnitt: Erwerb des Mastergrades	21
§ 33 Masterprüfung	21
§ 34 Abschlussgrad.....	21
§ 35 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	21
Abschnitt 4: Schlussbestimmungen	22
§ 36 Schutz personenbezogener Daten.....	22
§ 37 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten.....	22
§ 38 Übergangsregelung	23
§ 39 Inkrafttreten.....	23

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Regelungsgegenstand; Studienrichtungen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Aufbau und Verfahren der Prüfungen im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“. ²Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

(2) ¹Im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ kann zwischen zwei alternativen Studienrichtungen gewählt werden. ²Sie tragen die Bezeichnung „(Mannheim/Adelaide)“ und „(Mannheim)“.

(3) ¹Die Wahl einer Studienrichtung ist im Rahmen der Bewerbung für einen Studienplatz zu treffen. ²Ein Wechsel der Studienrichtung während des Studiums ist ausgeschlossen; die Möglichkeit einer Bewerbung für die andere Studienrichtung bleibt unberührt.

(4) Soweit Regelungen nicht ausdrücklich Abweichungen zwischen den Studienrichtungen vorsehen, gelten alle Vorschriften dieser Prüfungsordnung für beide Studienrichtungen gleichermaßen.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Der Studienabschluss „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studienabschlusses aus dem Bereich der Rechts-, Wirtschafts-, Politik- oder Sozialwissenschaften oder sonstiger, als fachverwandt anerkannter Studiengänge. ²Dabei werden vertiefte juristische Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts sowie die für eine internationale Tätigkeit notwendigen fachspezifischen Sprachkenntnisse erworben.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Studienbüros der Universität unterstützt. ³Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁴Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft¹ und ein akademischer Mitarbeiter an. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Bis zur Neubestellung gemäß Abs. 3 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) Der Vorsitzende, der Hochschullehrer sein muss, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zudem unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese kann Widerspruch innerhalb von einem Monat beim zuständigen Studienbüro eingelegt werden. ²Widerspruchsbehörde ist die Universität. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(7) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle oder mehrere rechtswissenschaftlichen Studiengänge der Abteilung einrichten. ²In diesem Fall tritt der gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 6.

§ 3a Studienbüro

¹Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. ²Den Studienbüros obliegen nach Maßgabe von Absprachen mit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;
2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
4. die Führung der Prüfungsakten;
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;

¹ Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

6. die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung und
9. die Entgegennahme der ärztlichen Atteste.

ABSCHNITT 2: STUDIENORGANISATION UND -AUFBAU

§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, zeitlicher Aufwand, maximale Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. ²Während des Studiums sind Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu belegen. ³Entsprechend der Leistungspunktbemessung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (ECTS), steht ein Leistungspunkt für einen zeitlichen Aufwand von 25-30 Stunden. ⁴Der maximale Zeitaufwand umfasst den Besuch sowie die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung von sowie Teilnahme an Prüfungen und das Erstellen mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit. ⁵Die Frist, innerhalb derer sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen (maximale Studiendauer), beträgt sechs Semester.²

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen setzen sich zusammen aus:

1. Studieneinheiten im europäischen Wirtschaftsrecht sowie der Rechtsvergleichung an der Universität Mannheim (20 ECTS-Punkte),
2. Studieneinheiten im internationalen Wirtschaftsrecht sowie der Rechtsvergleichung (20 ECTS-Punkte); diese sind von Studierenden der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ an der University of Adelaide, von Studierenden der Studienrichtung „(Mannheim)“ an der Universität Mannheim zu absolvieren;
3. der Masterarbeit (20 ECTS-Punkte).

² Die Festlegung der maximalen Studiendauer findet gemäß Artikel 2 der 2. Änderung vom 06. Juli 2015 nur Anwendung für Studierende, die Ihr Studium im Studiengang M.C.B.L. ab dem HWS 2015/2016 aufnehmen.

(2) ¹Art und Umfang der im Rahmen eines Moduls jeweils zu erfüllenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlagen 1 und 2³, die Teil dieser Satzung sind, sowie den §§ 6-10. ²Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.

§ 6 Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlmodule an der Universität Mannheim

(1) ¹Studierende beider Studienrichtungen haben an der Universität Mannheim Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu belegen. ²Diese setzen sich zusammen aus:

1. Pflichtmodul (8 ECTS),
2. Vertiefungsmodul (6 ECTS) und
3. Wahlmodul (6 ECTS).

(2) ¹Studierende der Studienrichtung „(Mannheim)“ haben über Abs. 1 hinaus Module im Umfang von insgesamt 20 weiteren ECTS-Punkten zu belegen. ²Für die Zusammensetzung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Pflichtmodul an der Universität Mannheim

(1) ¹Das Pflichtmodul besteht aus Veranstaltungen zur Methodik der Rechtsvergleichung sowie den Grundlagen des europäischen bzw. internationalen Wirtschaftsrechts. ²Die in Anlage 1 für das Herbst-Winter-Semester vorgesehenen vier Pflichtmodulveranstaltungen sind von allen Studierenden zu belegen.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie die Veranstaltungen an Hand der in den Veranstaltungen ausgegebenen vorlesungsbegleitenden Materialien (Skripten) vor- und nachbereiten.

(3) Die Modulprüfung besteht in einer Klausur, durch die alle im Pflichtmodul vorgesehenen Veranstaltungen abgeprüft werden und die nach Abschluss der Vorlesungen durchgeführt wird.

§ 8 Vertiefungsmodul an der Universität Mannheim

(1) ¹Im Rahmen des Vertiefungsmoduls sollen die Studierenden ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen bzw. internationalen Wirtschaftsrechts in einem von ihnen ausgewählten Teilrechtsgebiet vertiefen. ²Im Rahmen des Vertiefungsmoduls wird die praktische Umsetzung des Erlernenen eingeübt. ³Die Studierenden wählen zwei der in Anlage 1 aufgeführten Vertiefungsveranstaltungen.

(2) ¹Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich durch das Studium von ausgewählten Fällen (Case Studies) auf die Vertiefungsveranstaltungen vorbereiten und im Rahmen des Kurses

³ Die Bezeichnungen „Anlage 1“ und „Anlage 2“ bezeichnen jeweils die Anlage 1 und Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“.

gestellte Aufgaben (Assignments) in Kleingruppen bewältigen. ²Die Studierenden sollen im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Exkursion (Study Trip) teilnehmen.

(3) ¹Die Modulprüfung besteht aus zwei schriftlichen Klausuren, wobei in jeder dieser Klausuren der Leistungsnachweis für eine Vertiefungsveranstaltung erbracht wird. ²Sofern der verantwortliche Dozent dies mit Billigung des Prüfungsausschusses vor Beginn des jeweiligen Semesters festlegt, können Klausuren durch andere individuelle Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ergänzt werden. ³In diesem Fall kann sich die Note für eine Vertiefungsveranstaltung aus einer Klausur nach Satz 1 (mindestens 75%) und einer sonstigen Leistung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (maximal 25%) zusammensetzen. ⁴Die Gesamtnote für das Vertiefungsmodul setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die beiden Klausuren nach Satz 1 zusammen.

§ 9 Wahlmodul an der Universität Mannheim

(1) ¹Im Rahmen des Wahlmoduls sollen die Studierenden ihre im Pflicht- und Vertiefungsmodul erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und des Wirtschaftsrechts in einem praxisrelevanten Teilgebiet erproben und anwenden. ²Die Studierenden wählen zwei in der Anlage 1 im Rahmen des Wahlmoduls ausgewiesene Studieneinheiten. ³Für Studierende mit deutschem juristischem (Staats-)Examen oder mit einem vergleichbaren deutschen juristischen Abschluss sind Einführungsveranstaltungen in das deutsche Recht nicht wählbar.

(2) Von den Studierenden wird insbesondere erwartet, dass sie sich an der Veranstaltung im Rahmen von Gruppenarbeiten (Case Studies, simulierten Verhandlungen etc.) aktiv beteiligen.

(3) Die Modulprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen oder einer mündlichen Prüfung und einer schriftlichen Klausur. Es wird eine Gesamtnote vergeben; die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfungen zusammen.

§ 10 Studieneinheiten an der University of Adelaide

(1) Studierende der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ belegen an der University of Adelaide Studieneinheiten i.S.v. § 6 Abs. 1 (Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlveranstaltungen) im Umfang von 20 ECTS-Punkten; Studierende der Studienrichtung „(Mannheim)“ können keine Studieneinheiten an der University of Adelaide belegen.

(2) Neben den Pflichtveranstaltungen absolvieren die Studierenden mindestens zwei Vertiefungsveranstaltungen und zwei Wahlveranstaltungen nach Anlage 2.

(3) Inhalt und Durchführung der Veranstaltungen, sowie Durchführung und Benotung der Prüfungsleistungen bestimmt im Übrigen die Studien- und Prüfungsordnung der Law School der

University of Adelaide für den Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L. (Mannheim/Adelaide)“ (Program Rules).

§ 11 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt. ³Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestanden oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) ¹Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

(7) Soweit Module oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Module bereits in einem vorangegangenen Studiengang belegt wurden, soll eine erneute Belegung im Masterstudium vermieden werden.

(8) ¹Studieneinheiten an der University of Adelaide gemäß § 10 sollen nicht durch andere inhaltsgleiche Veranstaltungen ersetzt werden. ²Die durch den Auslandsaufenthalt erworbene interkulturelle Kompetenz sowie die vertieften Kenntnisse einer zweiten Rechtsordnung als Grundlage der rechtsvergleichenden Kompetenz stellen eine unverzichtbare Voraussetzung für den Erwerb eines M.C.B.L. in der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ dar.

ABSCHNITT 3: PRÜFUNGSORDNUNG

ERSTER UNTERABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 12 Prüfer, Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder des hauptberuflich tätigen sowie sonstigen wissenschaftlichen Personals gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 LHG⁴ befugt. ²Prüfer in rechtswissenschaftlichen Modulen müssen den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.), die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. ³Über eine vergleichbare Qualifikation verfügen in der Regel insbesondere Personen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleiden, als Rechtsanwalt zu-

⁴ (Fußnote in amtlich veröffentlichter Fassung nicht genutzt.)

gelassen oder an einer ausländischen Hochschule als Dozent in einem rechtswissenschaftlichen Fach tätig sind.

(2) Beisitzer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Hochschulprüfung auf Masterniveau oder die Erste juristische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.

(3) ¹Soweit Prüfungen im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sind Prüfer die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bestimmen. ²Im Übrigen werden die Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.

(4) ¹Die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftlich durch Klausurarbeiten unter Aufsicht,
2. durch sonstige schriftliche Arbeiten (insbesondere Hausarbeiten, Seminararbeiten) oder
3. in Form von mündlichen Prüfungen

zu erbringen.

(2) ¹Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer gestellt und bewertet. ²Die Dauer der Klausuren beträgt 45 Minuten pro abzuprüfender Veranstaltung, insgesamt höchstens 180 Minuten. ³Die Prüfungen können nicht in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) erbracht werden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen dauern für jeden zu Prüfenden mindestens 10 und höchstens 20 Minuten pro abzuprüfender Veranstaltung. ²Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und von den Prüfern bewertet. ³Bei mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, Beisitzer, der zu Prüfenden sowie die Gegenstände der Prüfung und deren Ergebnisse festgestellt werden. ⁴Die Niederschrift ist von Prüfer(n) und Beisitzer zu unterzeichnen. ⁵Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. ⁶Sätze 3 bis 5 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen.

(4) Art, Dauer und Gegenstand der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 14 Hilfsmittel, Eigenhändige Versicherung

(1) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungen zugelassen, werden sie vom Prüfungsausschuss oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) ¹Zu Prüfende haben ihren sonstigen schriftlichen Arbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet wird.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

²Wird die Erklärung nicht abgegeben, so kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet werden.

§ 15 Sprache der Prüfungsleistungen

Alle Veranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache gehalten und alle Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 17 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumelden-

den Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

§ 17 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

(5) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 16 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 17a Flexible Fristen (entfallen)

§ 18 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

(1) Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer zu den Prüfungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen und angemeldet ist.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus,

1. dass der zu Prüfende an der Universität Mannheim im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ eingeschrieben ist und
2. die Prüfung im Rahmen der gewählten Studienrichtung abgelegt werden darf.

²Die Zulassung zu Prüfungen ist zu versagen, wenn die Zulassung zu diesem Studiengang erloschen ist oder dem Studierenden die Zulassung zu diesem Studiengang nach § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes zu versagen wäre.

(3) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss. ²Er kann eine elektronische Anmeldung vorsehen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine durch Beschluss fest. ²Er kann die Terminfestlegung auf die jeweiligen Prüfer oder das zuständige Studienbüro übertragen.

§ 19 Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Von einer Prüfung, zu der ein zu Prüfender verbindlich angemeldet ist, kann dieser zurücktreten (Rücktritt). ²Nimmt der zu Prüfende einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfung ab, so gilt dies als Rücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer abgegeben wird.

(2) ¹Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die Prüfungsleistung zu erbringen, und er den wichtigen Grund nachweist. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen. ⁴Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der zu Prüfende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfungsleistung unterzogen hat. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über Regelfälle auf das zuständige Studienbüro der Universität Mannheim übertragen.

(3) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ²Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfung bleiben unberührt. ³Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als mit „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein zu Prüfender, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet. ²Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere auch dann vor, wenn in Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form oder sonstigen Texten Dritter entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den Prüfern oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) ¹Zu Prüfende können verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder nach dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er den beteiligten Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. ⁴Wird zugunsten der Antragstellenden entschieden, so ist eine erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten. ⁵Ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ⁶Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfung bleiben unberührt.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Haben zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können die Noten der jeweiligen Prüfungen abgeändert oder die Prüfungen als mit „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet werden. Soweit dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen ist, können diese Prüfungen für „nicht bestanden“ erklärt sowie die entsprechenden Leistungspunkte aberkannt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. ²Haben zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung als „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet und die jeweilige Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) ¹Sind unrichtige Zeugnisse oder Bescheinigungen ausgehändigt worden, so sind diese einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

§ 22 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,

2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfern mit einer Note bewertet, die nach Punkten weiter differenziert ist.

(2) ¹Für die Bewertung nach Notenstufen und Punkten gilt:

Punkte	Bedeutung	Notenstufe
15 bis 18 Punkte	Eine besonders hervorragende Leistung	summa cum laude
11 bis 14 Punkte	Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	magna cum laude
7 bis 10 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	cum laude
4 bis 6 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht	rite
0 bis 3 Punkte	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	insufficenter

² Zwischennoten und von vollen Punkten abweichende Noten dürfen nicht verwendet werden.

³ Bei Modulnoten, die sich rechnerisch aus mindestens zwei Einzelnoten ergeben, ist die Angabe

Prüfungsordnung für den Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)

(Studienbeginn ab HWS 2017/2018)

von bis zu zwei Nachkommastellen zulässig. ⁴Liegt die Note zwischen zwei Notenstufen, so gilt die niedrigere Notenstufe.

(3) ¹Wird eine Prüfung von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Punkte. ²Ergibt sich bei der Berechnung des arithmetischen Mittels keine ganze Punktzahl gemäß der Tabelle des Abs. 2, so wird, wenn sich die Prüfer nicht auf die ausgehend vom arithmetischen Mittel nächst höhere Punktzahl einigen, die nächst niedrigere Punktzahl zugrunde gelegt. ³Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als 4 Punkte voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in Punktzahl mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht. ⁴Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4)⁵ ¹Die Benotung der Prüfungsleistungen, die der zu Prüfende an der University of Adelaide ablegt, bestimmt die Studien- und Prüfungsordnung der Law School der University of Adelaide (Program Rules). ²Für die Umrechnung der australischen Noten in deutsche Noten gilt:

Punkte	Notenstufe	Punkte Australien	Notenstufe Australien
18 Punkte	Summa Cum Laude	97,00-100,00	High Distinction
17 Punkte		93,00-96,99	
16 Punkte		89,00-92,99	
15 Punkte		85,00-88,99	
14 Punkte	Magna Cum Laude	82,50-84,99	Distinction
13 Punkte		80,00-82,49	
12 Punkte		77,50-79,99	
11 Punkte		75,00-77,49	
10 Punkte	Cum Laude	72,50-74,99	Credit
9 Punkte		70,00-72,49	
8 Punkte		67,50-69,99	
7 Punkte		65,00-67,49	
6 Punkte	Rite	60,00-64,99	Pass
5 Punkte		55,00-59,99	
4 Punkte		50,00-54,99	
0 Punkte	Insufficenter	00,00-49,99	Fail

⁵ Absatzbezeichnung („(4)“) fehlt in amtlich veröffentlichter Fassung; redaktionelle Einfügung erfolgte zugunsten einer besseren Lesbarkeit.

Prüfungsordnung für den Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)

(Studienbeginn ab HWS 2017/2018)

§ 24 Modulnoten

¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so ergibt sich die Modulnote aus den Noten der im Modul erbrachten Prüfungsleistungen. ²Die Modulnote wird in Punkten nach § 23 Abs. 2 ausgewiesen. ³Die Teilprüfungen sind vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 gleich zu gewichten. ⁴Die Modulnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

§ 25 Endnote

(1) ¹In die Endnote gehen die gemäß § 33 zur Masterprüfung gehörenden Prüfungsleistungen, gewichtet nach der Anzahl der für das jeweilige Modul verliehenen ECTS-Punkte, ein. ²Die Endnote wird in Punkten ausgewiesen. ³Die Endnote wird ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(2) Für die Bezeichnung der Endnote gilt bei einer Punktzahl

von 15,00 bis 18,00	summa cum laude
von 11,00 bis 14,99	magna cum laude
von 7,00 bis 10,99	cum laude
von 4,00 bis 6,99	rite
von 0,00 bis 3,99	insufficenter

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „rite (4 Punkte)“ bewertet worden ist.

(2) Mit dem Bestehen der letzten innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfung werden die jeweiligen in Anlage I bzw. im Modulkatalog festgelegten ECTS-Punkte erworben.

(3) Die Masterprüfung (§ 33) ist bestanden, wenn der zu Prüfende alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt und damit 60 ECTS-Punkte erworben hat.

(4) ¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.

§ 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungen, die mit „insufficenter (0-3 Punkte)“ bewertet wurden oder als mit einer dieser Noten bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine spätere Wiederholung genehmigen. ⁴Der Wechsel einer Veranstaltung nach nicht bestandener Prüfung

kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen; Fehlversuche werden auf die Prüfung, die in der neu gewählten Veranstaltung zu erbringen ist, angerechnet.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann nach Wahl des zu Prüfenden eine der Prüfungen zweimal wiederholt werden (Jokerregelung).

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs. ²Wiederholungsklausuren werden in der Regel vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters geschrieben und werden dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

ZWEITER UNTERABSCHNITT: MASTERARBEIT

§ 28 Zweck der Masterarbeit

Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet des europäischen oder internationalen Wirtschaftsrechts in vergleichender Perspektive selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 29 Bearbeitungszeit, Abgabe, Formalien

(1) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate und beginnt mit der Anmeldung der Masterarbeit, die aktenkundig zu machen ist. ²Die Anmeldung hat in der ersten Woche nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters zu erfolgen. ³Die Masterarbeit ist studienbegleitend, insbesondere im vorlesungsfreien Zeitraum zu erstellen. ⁴Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) ¹Bei einer dauerhaften Beeinträchtigung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten gewähren. ²Der Antrag auf Fristverlängerung ist, sofern die Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt bereits besteht, vor der Anmeldung der Masterarbeit zu stellen, ansonsten unmittelbar nachdem der Antragsteller Kenntnis von der Beeinträchtigung erlangt hat. ³Tritt während der letzten beiden Monate vor Ende der Bearbeitungszeit eine Situation ein, durch die der Bearbeiter ohne eigenes Verschulden nachweislich an der Fertigstellung der Arbeit gehindert ist, so kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um die Zeitspanne verlängern, für die die Hinderung besteht, höchstens jedoch um zwei Monate; die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs nach § 16 bleibt unberührt. ⁴In sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden und in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten gewähren.

(2a) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme an einem begleitenden Kolloquium vorsehen, in dessen Rahmen der zu Prüfende seine Masterarbeit vorzustellen hat, um die Wissenschaftlichkeit der Arbeit zu gewährleisten. ²Die nähere Ausgestaltung regelt der Prüfungsausschuss und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

(3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(4) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe ist die eigenhändige Erklärung gemäß § 14 Abs. 2 beizufügen. ³Ferner ist die Masterarbeit elektronisch in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form zu übermitteln, um eine softwaregestützte Prüfung auf Täuschungsversuche zu ermöglichen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Masterarbeit durch Beschluss und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Form bekannt. ²Er kann insbesondere eine Begrenzung des Umfangs vorsehen.

§ 30 Thema der Masterarbeit, Betreuung

(1) ¹Der zu Prüfende wählt einen Betreuer aus, der die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 erfüllen muss, und schlägt ihm ein Thema für die Masterarbeit vor. ²Ein Anspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. ³Das Thema muss grundsätzlich aus dem Bereich des europäischen oder internationalen Wirtschaftsrechts stammen. ⁴Es weist in der Regel einen rechtsvergleichenden Bezug auf.

(2) ¹Die Anmeldung des Themas erfolgt durch den zu Prüfenden beim Prüfungsausschuss oder bei der von ihm bestimmten Stelle. ²Der Prüfungsausschuss genehmigt in Absprache mit dem Betreuer das Thema der Masterarbeit.

(3) In Ausnahmefällen wählt der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden ein Thema für die Masterarbeit aus und weist dem zu Prüfenden einen Betreuer zu.

§ 31 Erst- und Zweitkorrektur; Bewertung der Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern, von denen mindestens einer der Universität Mannheim angehört, gem. § 23 zu bewerten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Masterarbeit betreut hat. ³Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Mindestens einer der Prüfer muss Hochschullehrer sein. ⁵Soweit diese Eigenschaften in der Person eines Prüfers vereinigt sind, ist für die Auswahl des weiteren Prüfers lediglich § 12 Abs. 1 Satz 1 zu beachten.

§ 32 Wiederholung der Masterarbeit

¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „insuffizienter (0-3 Punkte)“ einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist abweichend von § 27 Abs. 2 ausgeschlossen. ³Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. ⁴Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 keine neues Thema angemeldet, wird dem zu Prüfenden ein Thema durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen. ⁵Abweichend von § 29 beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Themas.

DRITTER UNTERABSCHNITT: ERWERB DES MASTERGRADES

§ 33 Masterprüfung

(1) Im Rahmen der Masterprüfung sind Prüfungsleistungen von insgesamt 60 ECTS-Punkten abzulegen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen (§§ 6 bis 10) und
2. der Masterarbeit.

§ 34 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ mit einem die absolvierte Studienrichtung wiedergebenden örtlichen Zusatz verliehen.

§ 35 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Titel der Masterarbeit sowie die nach § 25 errechnete und bezeichnete Endnote mit Punktzahl enthält. ²Das Zeugnis kann darüber hinaus weitere Angaben (z.B. Einzel- oder Modulnoten) enthalten. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, soweit dieses nicht feststellbar ist, das Datum des letzten Tages des Vorlesungszeitraumes desjenigen Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterschrieben.

(2) ¹Mit dem Zeugnis erhält der Geprüfte die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen. ³Bei Absolventen der Studienrichtung „(Mann-

heim/Adelaide)“ ist die Urkunde zusätzlich von einem Vertreter der University of Adelaide zu unterzeichnen.

(3) ¹Ferner erhält der Geprüfte mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement entsprechend dem Diploma Supplement-Modell der Europäischen Union, des Europarates und der UNESCO, sowie eine Datenabschrift (Transcript of Records) in englischer Sprache. ²Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass darüber hinaus auch eine deutschsprachige Datenabschrift vergeben wird.

(4) ¹Über das Bestehen einzelner Module oder Prüfungen wird eine Bescheinigung nur auf begründeten Antrag, insbesondere bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts oder zum Nachweis des Studienfortschritts, ausgestellt. ²Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten. ³Die Bescheinigung enthält die Noten der abgelegten Prüfungen, jedoch keine Gesamtnote.

ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung personenbezogener Daten von Studierenden (insbesondere Name, Matrikelnummer und Anschrift) und deren Übermittlung an Personen, Stellen oder Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ohne die Einwilligung des Betroffenen ist auch zulässig, soweit dies für die Überprüfung studentischer Prüfungsleistungen auf Täuschungsversuche erforderlich ist.

(2) Personen, Stellen oder Unternehmen, denen Daten nach Abs. 1 übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind.

(3) Die nach Abs. 1 gespeicherten Daten werden spätestens nach Ablauf von 3 Jahren gelöscht.

(4) ¹Den Studierenden wird von der Universität Mannheim auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilt über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten, soweit diese gespeichert oder sonst bekannt ist, und
4. Personen oder Institutionen, an die die Daten übermittelt werden sollen oder wurden.

²Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten

(1) ¹Sofern die Unterlagen nicht an die Geprüften herausgegeben werden, haben diese das Recht, nach Abschluss einer Prüfungsleistung in ihre Prüfungsarbeiten und deren Bewertungen sowie in

die Niederschriften über mündliche Prüfungsleistungen Einsicht zu nehmen. ²Einsichtnahme wird in der Regel nur bis zu einem Jahr nach der Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses gewährt. ³Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.

(2) Unterlagen, die nicht an die zu Prüfenden herausgegeben worden sind, werden drei Jahre lang aufbewahrt.

§ 38 Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 ihr Studium an der Universität Mannheim aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Comparative Law – M.C.L. in der Fassung vom 12.05.2006 tritt mit dem Ablauf des Frühjahr-Sommer-Semesters 2014 außer Kraft.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ vom 03. Juni 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 ihr Studium im Studiengang Master of Comparative Business Law – M.C.B.L. im ersten Fachsemester aufnehmen.

Art. 2 der Zweiten Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ vom 06. Juli 2015 bestimmt:

Anwendungsbereich; Inkrafttreten

(1) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ an der Universität Mannheim vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung keine Anwendung.

(2) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ vom 02. Juni 2017 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden ausschließlich auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ vom 2. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2011, S. 49 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

ANLAGE 1

Kurse an der Universität Mannheim im Herbst-Winter-Semester

1. Pflichtmodul (in diesem Modul sind insgesamt 8 ECTS zu erbringen)

No.	Introduction to Comparative European Law	Sprache	ECTS
1	Comparative Law I (European Legal Traditions)	English	2
2	Introduction to European Business Law	English	2
3	European Union Law – Institutional Aspects	English	2
4	European Legal Thinking: Meet Savigny and his Peers	English	2

2. Vertiefungsmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)

No.	The Internal Market	Sprache	ECTS
5	European Market Freedoms	English	3
6	European Competition Law	English	3
7	European Private Law	English	3
8	Cross Border Litigation & Arbitration	English	3

3. Wahlmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)

No.	European Business Law	Sprache	ECTS
9	Introduction to German Private Law	English	3
10	E-Commerce & Internet	English	3
11	Adelaide Guest Lecture	English	3
12	European Tax Law	English	3
13	EU Fundamental Rights	English	3

Kurse an der Universität Mannheim im Frühjahrssemester für Studierende der Studienrichtung (Mannheim)

1. Pflichtmodul (in diesem Modul sind insgesamt 8 ECTS zu erbringen)

No.	Introduction to Comparative International Law	Sprache	ECTS
14	Comparative Law II (The Common/Civil Law Divide)	English	2
15	Introduction to International Business Law	English	2
16	International Organizations: legal sources, actors and means of influence	English	2
17	Law & Economics	English	2

2. Vertiefungsmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)

No.	The Global Market	Sprache	ECTS
18	International Trade Law	English	3
19	Corporate Governance II	English	3
20	International Sale of Goods	English	3
21	International Private Law	English	3

3. Wahlmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)

No.	International Business Law	Sprache	ECTS
22	International Business Transactions	English	3
23	Intellectual Property Law	English	3
24	International Labour Law	English	3
25	Behavioral Law and Economics	English	3

ANLAGE 2

Kurse an der University of Adelaide im Frühjahrssemester für Studierende der Studienrichtung (Mannheim/Adelaide)

Nach § 10 Abs. 3 steht die Durchführung der Veranstaltungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen in der alleinigen Verantwortung der Partneruniversität. Das Kursangebot steht damit unter Vorbehalt einer Änderung durch die Program Rules in der jeweils gültigen Fassung. Für eine aktuelle Auflistung der angebotenen Kurse wird auf die Internetseite der University of Adelaide verwiesen.

1. Pflichtmodul (in diesem Modul sind insgesamt 8 ECTS zu erbringen)

No.	Introduction to Comparative International Law	Language	ECTS
	Comparative Law	English	2
	International Economic Law	English	2
	Transnational Business & Human Rights	English	2
	Corporate Governance	English	2

2. Vertiefungsmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)

No.	The Global Market	Language	ECTS
	Corporations in the Global Age	English	3
	Comparative Corporate Rescue Law	English	3
	International Trade Law	English	3
	Private International Law	English	3

3. Wahlmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)

No.	International Business Law	Language	ECTS
	Principles of Australian Law (for non-Australian students)	English	3
	International Commercial Arbitration	English	3
	Intellectual Property Law	English	3
	Globalisation & the legal regulation of Work	English	3
	Perspectives on Property & Society	English	3